

Juni

St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft: Schützenkönig: Joh. Wilh. Lützeler. Die Plakette an der Königskette wurde 1840 aus Ersparnisgründen umgraviert.

08. *Reglement für die Gesellschaft der Vogelschützen mit Bogen.*
Die Gesellschaft der Bogenschützen zu Eupen, welche sich zu einem geselligen und gefahrlosen Vergnügen vereinigte, hat es dienlich befunden, ein Reglement aufzustellen, welches auf die bisher gemachten Erfahrungen sich stützend, geeignet ist, sowohl bei ihrem jährlichen Vogelschiessen, als bey ihren sonstigen Angelegenheiten die Ordnung zu erhalten und Ausartungen zu verhüten. Sie stellt demnach unter Vorbehalt hoher obrigkeitlicher Genehmigung fest.

Art.1: Die Gesellschaft soll höchstens aus 40 Mitgliedern bestehen; diese Zahl darf nie überschritten werden. Sie hat einen Vorsteher und drey Schützenmeister und nebst diesen einen Rechnungsführer, welches sämtlich Mitglieder und durch Wahl ernannt sind.

Art.2: Der Vorsteher wird auf Lebenszeit oder auf solange gewählt, als er dieses Amt gehörig führen will und kann und gehörig führt, über welches Letztere die Gesellschaft zu entscheiden hat. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen der Gesellschaft und die Direktion all ihrer Angelegenheiten, insofern sie ihm nicht durch allgemein gefasste Beschlüsse Vorschriften gibt, welche er ebenso, wie die des gegenwärtigen Reglements, zu befolgen gehalten ist. Er wird unterstützt durch die Schützenmeister und den Rechnungsführer. Die Schützenmeister werden auf drey Jahre gewählt, so dass alle Jahre einer, nämlich der älteste, abgeht und ein neuer gewählt wird. Sie sind die Gehülffen des Vorstehers, berathen sich mit ihm, führen seine Aufträge aus und halten mit ihm auf Ordnung. Auch sind sie nöthigenfalls, nach Alter ihres Dienstes Stellvertreter desselben. Die Wahl des Rechnungsführers ist solange gültig, als die Gesellschaft mit seinen Diensten zufrieden ist. Er erhält keine Vergütung dafür. Jedes Jahr werden vom Vorstand drey Mitglieder aus der Gesellschaft in die Wahl gestellt um einen neuen Schützenmeister daraus zu wählen, die zwey Mitglieder worauf die Wahl das erste Jahr nicht gefallen ist, sollen das folgende Jahr wieder mit zu

den drey gewählten gehören. Dies soll jedes Jahr so fort dauern, bis die ganze Gesellschaft in der Wahl als Schützenmeister gestanden, oder das Schützenmeister-Amt vertreten hat.

Art.3: Der Vorsteher mit den Schützenmeistern haben die Befugniss zum Vogelschiessen denjenigen Tag in der Kirmes-Woche mit Erlaubnis der Orts-Behörde zu bestimmen, welchen sie, unter Berücksichtigung der Gewerbsgeschäfte der Mitglieder am schicklichsten dazuhalten.

Art.4: Jeder Schütze ist unter Strafe von 8 Silber Groschen gehalten, der Anordnung des Vorstehers gemäss, sich zur bestimmten Zeit einzufinden und den König mit abzuholen. Gleicherweise, und unter gleicher Strafe muss er beim Vogelschiessen die Anordnungen des Vorstandes genüge leisten, und ebenso nach dem Vogelschiessen, unter derselben Strafe, den neuen König mit nach Hause begleiten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche durch das Zeugnis zweier Mitglieder beweisen, dass sie krank oder abwesend sind.

Art.5: Wer beim Abholen und Zurückbringen des Königs, so wie beim Vogelschiessen sich betrunken zeigt, verfällt einer Strafe von acht Silber Groschen oder mehr, nach dem Ermessen des Vorstandes. Aeussert er auf diese Strafe ein insolentes Betragen, so soll ihn der Vorstand aus der Gesellschaft weisen und er soll ferner keinen Anspruch noch Antheil mehr an derselben haben.

Art.6: Es ist jedem Schützen, unter vier Silber Groschen Strafe verboten, den Pfeil auf den Bogen zu legen ehe er diesen auf das Schiessgestell aufgelegt hat und zum Schiessen bereit ist, auch darf er sich unter gleicher Strafe keinen andern Stand, als den an diesem Gestell wählen.

Art.7: Wer den Schiessenden an dem Gestelle beunruhigt, fällt in eine Strafe von vier Silber Groschen.

Art.8: Wer den Vogel abschiessst ist König. Er wird von dem Vorsteher mit dem silbernen Bildniss des hl. Johannes und den daran gehafteten Medaillons umhängt und von der Gesellschaft nach Hause begleitet. Er behält die silbernen Insignien bis zum folgenden Tag in seiner Wohnung. An diesem Tag aber ist der Vorsteher gehalten, sie wieder bey ihm abzuholen.

- Art.9: Beym Abholen und Zurückbegleiten des Königs ist es jedem Mitglied untersagt, Jemanden, der nicht zur Gesellschaft gehört, zu sich ins Glied zu nehmen und als Mitgesellschafter erscheinen zu lassen.*
- Art.10: Der König erhält für Abschliessen des Vogels zwey Thaler pr. Courant. Dafür ist er verbunden, den Medaillons am Johannes Bildnisse, ein neues Medaillon zuzufügen, dessen Werth nicht über und nicht unter zwey Thaler betragen darf. Er muss dies vor dem nächsten Fronleichnamstage veranstalten.*
- Art.11: Der Vorsteher haftet der Gesellschaft sowohl für die eben erwähnten silbernen, als für alle anderen Effekten, welche ihr zugehören und ihm von derselben in Verwahrung gegeben worden sind, nach ihrem ganzen Werth, es sey denn das Gewaltthätigkeit oder sonstige unabwendbare Unglücksfälle ihn dessen entbinden.*
- Art.12: Wenn Effecten angeschafft oder ergänzt werden müssen, so ist der Vorstand ohne weitere Anfrage, dazu befugt wenn jede Anschaffung oder Ergänzung den Betrag von zwey Thaler nicht übersteigt. Übersteigt sie ihn aber, so muss er sie zuvor von der Gesellschaft genehmigen lassen.*
- Art.13: Wenn die Gesellschaftskasse Kosten zu bestreiten haben sollte, welche ihre Einnahmen übersteigen, so ist jedes Mitglied verbunden zu dem fehlenden Betrag, nach einer gleichmässigen Verteilung seinen Antheil beizutragen.*
- Art.14: Der Vorsteher und die Schützenmeister sind gehalten alle Jahre vierzehn Tage nach dem Vogelschuss der Gesellschaft ihre jährliche Rechnung abzulegen. Wird die Rechnung als richtig anerkannt und angenommen, so muss dieses von zweyen dazu gewählten Mitgliedern auf derselben bescheinigt werden.*
- Art.15: Ausser dieser Versammlung für die Rechnungsablage, findet alle Vierteljahre eine gewöhnliche Versammlung statt, nämlich am dritten Sonntage der Monate: März, Juny, September und Dezember, Abends um sieben Uhr, in welcher jedes Mitglied erscheinen und einen Beitrag von drey Silber Groschen in die Gesellschaftskasse entrichten und zugleich an den etwa erforderlichen Verhandlungen theil nehmen muss. Neben diesen gewöhnlichen Versammlungen kann der Vorsteher, nachdem er es nöthig und dienlich*

findet, auch aussergewöhnliche Versammlungen anordnen und die Mitglieder dazu berufen lassen.

Art.16: Alle Wahlen, Berathungen, überhaupt alle Verhandlungen der Gesellschaft werden durch Stimmenmehrheit entschieden, wozu wenigstens zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die des Vorsitzenden.

Art.17: Wenn gleich, gemäss obigen Art. 16 zwey Drittel der Mitglieder hinreichend sind, um einen für die Gesellschaft gültigen Beschluss zu fassen, so sind sie doch alle gehalten bei jeder Versammlung zu erscheinen. Diejenigen welche nicht erscheinen bezahlen als Strafe in der Gesellschaftskasse acht Silbergroschen, wenn die Versammlung die Wahl eines Vorstehers oder Schützenmeisters betrifft, in anderen Fällen bezahlen sie zwey Silbergroschen. Ausgenommen von dieser Strafe sind diejenigen, welche durch das Zeugniß zweyer Mitglieder beweisen, dass sie krank oder verreist sind.

Art.18: In den Versammlungen hat der Vorsteher oder sein Vertreter der Gesellschaft die zu verhandelnden Gegenstände vorzutragen, und ins besondere darauf zu sehen, dass Ordnung und Schicklichkeit in der Versammlung erhalten werden.

Art.19: Sollte es sich zutragen, dass sich ein unruhiges Mitglied in der Versammlung befände welches sich ein unschickliches Betragen erlaubte, oder ungeziemende Reden führte, so soll der Vorsteher es zum erstenmal mit Güte zur Ordnung und zum Stillschweigen verweisen. Sollte es sich darauf aber noch nicht zur Ordnung fügen wollen so soll er es mit zwey Silbergroschen Strafe belegen. Würde es sich aber auch hierauf nicht zur Ordnung fügen, so soll er es ohne Weiteres aus der Versammlung weisen, die Gesellschaft soll sodann entscheiden ob es ferner ihr Mitglied bleiben kann, oder ob es von ihr ausgeschlossen werden soll. In letzterem Falle verliert es allen Antheil an der Gesellschaft.

Art.20: Wenn sich Liebhaber melden, um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, müssen einundzwanzig Jahr alt sein, so haben sie sich an den Vorsteher zu wenden. Dieser trägt den Wunsch derselben der Gesellschaft vor und lässt

über die Annahme oder Abweisung jedes Angemeldeten vorschriftsmässig abstimmen.

Die Angenommenen werden in das Schützenregister eingeschrieben und mit ihren neuen Verbindlichkeiten wie sie das gegenwärtige Reglement vorschreibt, und wozu sie sich verpflichten müssen, bekannt gemacht.

Art.21: Will ein Mitglied aus der Gesellschaft scheidet, so muss es einen Thaler preuss. Courant als Austritts-Abgabe in die Kasse zahlen. Wenn es aber aus Mangel an Arbeit oder wegen Eintretens im Militär-Dienst die Stadt verlassen muss, so ist es zu dieser Abgabe nicht verbunden, zudem bleibt ihm das Recht vorbehalten, bey seiner Zurückkunft gegen die gewöhnlichen Jahresbeiträge wieder als Mitglied eintreten zu können.

Art.22: Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verbunden, bey der Aufnahme einen Beitrag von zwey Thaler pr. Courant an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

Art.23: Jedes Mitglied, das aus der Gesellschaft scheidet will, muss dieses dem Vorsteher vor den letzten drey Monaten, welche dem Vogelschiessen zu-nächst vorhergehen, schriftlich anzeigen. Versäumt es diese Frist, so ist es gehalten zu allen Unkosten des nächsten Vogelschusses seinen Beitrag zu leisten, auch wenn es aller Theilnahme an demselben entsagt.

Art.24: Wenn wieder alles jetzige Vermuthen, sich einst der Fall ereignen sollte, dass die Gesellschaft aufgelöst würde, entweder durch ein Gebot von Oben, oder durch Beschluss der Gesellschaft, oder aus einer sonstigen Ursache, so soll in solchem Falle kein Mitglied irgendeinen Antheil an den gesammten Effecten der Gesellschaft haben, noch in Anspruch nehmen können, sondern alle diese Effecten, ohne Ausnahme sollen vom Vorsteher und den drey Schützenmeistern, welche sie bis dahin aufbewahren müssen, nach fünf Jahren zu Gunsten der St. Johannes Kirche, verkauft werden.

Art.25: Nach erlangter hoher Genehmigung tritt gegenwärtiges Reglement in Wirksamkeit. J. N. Kreuzsch, H. Michel, C. Betsch, Schützenmeister; L. Lentz, Vorsteher.

Gesehen und approbiert mit Vorbehalt und Hinweisung auf die durch das Publicatum vom 8. Juni 1818 ./. Amtsblatt ejs a. N° 37. Pag. 333/ erneuerten polizeilichen Vorschriften über

*das Scheiben und Vogelschiessen. Aachen den 9. Juni 1825.
Kgl. Regierung I. Abteilung. (EGMV)*

15. **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft:** +JP Pöttgen, Chr. Drolshagen, Nik. Breuer. Kassenbestand: Durchgezählt seit 1816: Einnahmen: 322 Thr, Ausgaben: 334 Thr. 30 Mitglieder. (Cassa Buch).

Juli

„Johann Franz Kohl Jungesell König in Kettenis 1818“; auf der Rückseite ist ein Soldat/ Schütze eingraviert. (Schützenkette der **St. Sebastianus Schüt-zengesellschaft**)



August

-
15. **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft:** +Jak (Joh?) Scholl; Vercken von Stockem; 39 Mitglieder. (Cassa Buch)